

**Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)**  
**Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB)**  
**Gruppo svizzero per le regioni di montagna (SAB)**  
**Gruppa svizra per las regiuns da muntogna (SAB)**

CH - 3001 Bern · Seilerstrasse 4 · Postfach 7836 · Tel. 031 382 10 10 · Fax 031 382 10 16  
Internet: <http://www.sab.ch> E-mail: [info@sab.ch](mailto:info@sab.ch) Postkonto: 50 - 6480-3



Bern, 29. September 2015  
TE / B403

Bundeskanzlei  
Frau Corina Casanova  
Bundeskanzlerin

3003 Bern

[recht@bk.admin.ch](mailto:recht@bk.admin.ch)

*(avec un résumé en français à la fin du document)*

## **Stellungnahme der SAB Änderung der Vernehmlassungsverordnung**

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung über randvermerkttes Geschäft. Die SAB vertritt die Interessen der Berggebiete in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 23 Kantone, rund 700 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Mit der Revision der Vernehmlassungsverordnung sollen die Änderungen des revidierten Vernehmlassungsgesetzes auf Verordnungsstufe präzisiert werden. Dies wird im Verordnungsentwurf unseres Erachtens korrekt vorgenommen.

Seit der Verabschiedung des revidierten Vernehmlassungsgesetzes durch die eidgenössischen Räte wurde aber auch der Bericht zur Evaluation von Art. 50 BV publiziert. Dieser Bericht enthält eine Reihe von Vorschlägen für Massnahmen, die auf einen besseren Einbezug der Berggebiete, Gemeinden und Städte in den Gesetzgebungsprozess abzielen. Dazu gehört u.a. eine aktivere Nutzung des Vernehmlassungsverfahrens, um von den nationalen Dachverbänden der Berggebiete (SAB), Gemeinden (Schweizerischer Gemeindeverband) und Städte (Schweizerischer Städteverband) eine Einschätzung über die räumlichen Auswirkungen der Vorlagen einzuholen. Dadurch sollen auch die Angaben in den

obligatorischen Kapiteln der Vernehmlassungsberichte respektive Botschaften zu den Auswirkungen auf die Berggebiete, Gemeinden und Städte verbessert werden. Diese Kapitel sind heute oft nur sehr rudimentär verfasst. Durch einen frühzeitigen Einbezug der drei nationalen Dachverbände können das nötige Fachwissen abgerufen und die Qualität der entsprechenden Aussagen in den Berichten auf eine konstruktive Art und Weise verbessert werden.

Unseres Erachtens bietet die vorliegende Revision der Vernehmlassungsverordnung eine Chance, die Empfehlungen aus der Evaluation von Art. 50 BV umzusetzen, ohne zu einem späteren Zeitpunkt nochmals eine Verordnungsrevision machen zu müssen.

Konkret schlagen wir deshalb folgende Ergänzungen des vorliegenden Verordnungsentwurfes vor:

#### **Art. 8 Erläuternder Bericht**

1 Der erläuternde Bericht gibt einen Überblick über die Vorlage und legt ihre Grundzüge und Ziele dar.

2 Er erläutert bei Erlassentwürfen die einzelnen Bestimmungen.

3 Er enthält Ausführungen und gegebenenfalls Fragen an die Adressaten zur Umsetzung, insbesondere:

- a. zu den personellen, organisatorischen und finanziellen Auswirkungen auf Bund, Kantone, Gemeinden, **Berggebiete und Städte**;
- b. zur Notwendigkeit einer mit den Vollzugsträgern koordinierten Umsetzungsplanung;
- c. zum Zeitbedarf für die Umsetzung in den Kantonen und den Gemeinden.

4 Im Übrigen gelten die Vorgaben für Inhalt und Gliederung von Botschaften des Bundesrates sinngemäss.

#### **Art. 9 Orientierungsschreiben an die Adressaten**

1 Das Orientierungsschreiben an die Adressaten der Vernehmlassung enthält:

- a. einen Hinweis auf den Entscheid zur Eröffnung der Vernehmlassung;
- b. die Angabe der Vernehmlassungsfrist und gegebenenfalls die Begründung für die Verkürzung der Frist;
- c. die elektronische Bezugsquelle für die Vernehmlassungsunterlagen.

2 Die Kantone, **Gemeinden, Berggebiete und Städte** sowie allfällige weitere Vollzugsträger werden im Orientierungsschreiben ausdrücklich eingeladen, zu den Ausführungen und gegebenenfalls zu Fragen zur Umsetzung Stellung zu nehmen.

3 Das Orientierungsschreiben an die Kantone wird an die Regierungen adressiert.

#### **Art. 20 Ergebnisbericht (Art. 8 VIG)**

1 Der Ergebnisbericht informiert über die eingereichten Stellungnahmen und fasst deren Inhalte übersichtlich und wertungsfrei zusammen.

2 Die Stellungnahmen zur Frage der Umsetzung durch die Kantone, **Gemeinden, Berggebiete und Städte** oder andere Vollzugsträger werden in einem eigenen Kapitel dargestellt.

3 Das Protokoll zu Sitzungen nach Artikel 7 Absatz 2 VIG ist Bestandteil des Ergebnisberichtes.

**RVOV Art. 15a Zusammenarbeit mit den Kantonen, Gemeinden, Berggebieten und Städten**

*Betrifft ein Vorhaben des Bundes wesentliche Interessen der Kantone, Gemeinden, Berggebiete und Städte, namentlich wenn diese mit neuen Vollzugsaufgaben betraut werden sollen, so bezieht das zuständige Departement die zuständigen ~~kantonalen oder interkantonalen Behörden~~ Akteure wie folgt ein:*

- a. *Es orientiert sie über das Vorhaben.*
- b. *Es lädt sie ein, eine Delegation zu bestimmen, die am Vorhaben mitwirkt.*
- c. *Wird zum Vorhaben eine Vernehmlassung durchgeführt, so konsultiert es sie spätestens bei der Eröffnung der Vernehmlassung zur Frage, ob eine koordinierte Umsetzungsplanung durchgeführt werden soll.*

Die von uns vorgeschlagenen Ergänzungen dienen somit direkt zur Verbesserung der Wirkung von Art. 50 der Bundesverfassung. Wir verweisen in dieser Beziehung explizit darauf, dass Art. 50 BV nicht nur einen institutionellen sondern auch einen räumlichen Auftrag umfasst. Während nämlich einerseits mit Art. 50, Abs. 2 die Städte und Gemeinden als institutionelle Einheiten angesprochen werden, wird in Abs. 3 bewusst eine räumliche Betrachtungsweise gewählt mit den Berggebieten, Städten und Gemeinden. Bei Tätigkeiten des Bundes müssen deshalb nicht nur die Auswirkungen auf die rein staatlichen Ebenen (Kantone und Gemeinden) sondern auch auf die verschiedenen Raumtypen (urbane Räume und Berggebiete) geprüft werden. Die Dachorganisationen der Berggebiete, Gemeinden und Städte müssen deshalb frühzeitig in den Gesetzgebungsprozess einbezogen werden. Dies muss auch in der revidierten Vernehmlassungsverordnung in Kongruenz zu Art. 50 BV so zum Ausdruck kommen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT  
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Der Präsident:

Der Direktor:

Ständerat Isidor Baumann

Thomas Egger

## **Résumé**

Le Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB) est d'avis que la révision partielle de l'ordonnance sur la consultation constitue une opportunité à saisir. En effet, ce serait l'occasion d'intégrer l'évaluation relative à l'Art. 50 de la Constitution fédérale. Cette évaluation préconise notamment de mieux prendre en considération l'avis des organisations nationales faîtières (pour les communes : l'Association des Communes Suisse ; pour les villes : l'Union des villes suisses et pour les régions de montagne : le SAB). De cette façon, il serait possible de mieux prendre en considération les activités de la Confédération déployant leurs effets sur les différentes régions du pays. Enfin, le SAB est d'avis que les différentes organisations faîtières nationales doivent être impliquées suffisamment tôt dans les processus de consultations.